

Es wäre nun falsch, aus diesem Grund die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Religion bei uns eine andere geworden sei, daß sie aufgehört habe, eine wissenschaftsfeindliche Ideologie zu sein. Jede Religion ist ihrer ganzen Natur nach eine dem Marxismus-Leninismus feindliche Ideologie und kann auch gar nichts anderes sein, unabhängig von dem politischen Verhalten der jeweiligen religiösen Organisation. Die Religion ist auch unter unseren Bedingungen schädlich, da sie ein erfundenes „Himmelreich“ predigt und damit die Gläubigen vom Kampf für das wahre Glück, vom Kampf für die kommunistische Gesellschaft abhält.

Die Kommunistische Partei kann keine neutrale Haltung zur Religion einnehmen und kann nicht auf die antireligiöse Propaganda verzichten. Die Partei lenkt die ganze Tätigkeit der Parteimitglieder und der parteilosen Kommunisten auf die Verteidigung der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Interessen der werktätigen Massen. Die religiöse Predigt aber, daß es Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit nur nach dem Tod im Jenseits geben könne, gereicht dem Kampf für den Kommunismus zum Schaden, sät Unglauben an die schöpferischen Kräfte der Massen und Zweifel an die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Errichtung der kommunistischen Gesellschaft.

Die Sowjetmenschen sind schon längst zu der Überzeugung gelangt, daß sie die Herren ihres eigenen Schicksals sind. Für immer verschwunden sind bei uns jene gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Werktätigen gezwungen waren, ihre Blicke zum Himmel zu richten und von dort Hilfe zu erwarten. An die Stelle des Gefühls der Ausweglosigkeit, Ohnmacht und Verzweiflung, das für die auf der Ausbeutung der Werktätigen aufgebaute Gesellschaft charakteristisch ist, ist bei den Sowjetmenschen das Gefühl der Zuversicht und der Lebensfreude getreten.

Unter der Führung der Kommunistischen Partei hat das Sowjetvolk die sozialistische Gesellschaft errichtet und schreitet zuversichtlich dem höchsten Ziel, dem Kommunismus, entgegen, einer Gesellschaftsordnung, in der kein Platz mehr sein wird für die Überreste der Vergangenheit, darunter auch für die religiöse, wissenschaftsfeindliche Weltanschauung. Das erfordert aber eine Verstärkung der wissenschaftlich-atheistischen Propaganda, die Ausmerzungen der religiösen Überbleibsel und die Erziehung der Volksmassen im Geiste der einzig wissenschaftlichen marxistisch-leninistischen Weltanschauung.“

UMSCHAU

Das Problem der nationalen Minderheiten¹

Vielleicht sind völkische Minderheiten in einem Staat schon immer ein gewisses Problem gewesen; im allgemeinen war es jedoch nicht schwierig. In alten Zeiten regierte der Staat meist sehr pa-

triarchalisch, ließ seinen Bürgern für die eigene Entwicklung Raum, ob der Untertan in dieser oder jener Zunge dem Landesherrn huldigte, war nebensächlich, und die Schulen waren noch keine staatliche Angelegenheit – kurz man ließ im Staatsacker alles miteinander wachsen. Auch die Volksgruppen untereinander verhielten sich im ganzen verträglich, wenn es auch von Zeit zu Zeit zu Spannungen und Reibungen kam. Auf diese Weise sind dann manch-

¹ Vgl. A. Messineo SJ, *Il Problema delle minoranze nazionali*, Rom 1946, Verlag La Civiltà Cattolica.

mal Staaten über die staatliche Einheit hinaus zu einem einheitlichen Kultur- und Volksgefüge zusammengewachsen – durch organische Entwicklung in langen Zeiträumen.

Die Neuzeit hat hier mit neuen Ideen wie mit schweren Sprengkörpern eingegriffen und das Gespür für das langsame geschichtliche Werden und Wachsen verloren. Besonders zwei Auffassungen haben sich da verhängnisvoll ausgewirkt: jene, welche die unbedingte Herrschergewalt (Souveränität) des Staates verkündete, und jene, die jeder nationalen Volksgruppe das Recht auf Eigenstaatlichkeit zusprach. Wenn nationale Minderheiten die Forderung der Identität von Staat und Nation auf ihre Fahne schrieben, so hieß das, daß sie aus dem bisherigen Staatsverband hinausstrebten. Wenn dagegen der absolute Staat aus angeblichen Gründen der Staatsraison dieselbe Forderung zum Leitsatz seiner Regierung machte, so bedeutete dies, daß er darauf ausging, Sprache, Kultur, Volksbräuche und gegebenenfalls auch die Religion der Minderheit zurückzudrängen und womöglich auszurotten. Manchmal wurde aus diesen Gegensätzen ein Kampf auf Leben und Tod – bald für den Staat, bald für das Volkstum der Minderheit, und jeder Teil behauptete, im Recht zu sein.

Um in diese verwickelten Fragen einige Ordnung zu bringen, muß zunächst das Verhältnis von Staat und Nation grundsätzlich geklärt werden. Der Staat ergibt sich naturrechtlich aus der sozialen Anlage des Menschen. Er folgt der menschlichen Natur als solcher und ist demnach seinem seinsmäßigen Ursprung nach allgemeiner und insoweit auch tiefer im Wesen des Menschen verankert. Seine Aufgabe ist umfassender als diejenige der Nationalität. Er muß die Fülle jener Güter und Vorbedingungen schaffen, die nötig sind, damit sich die Menschen in ihrem Personsein entfalten und vollenden können. Er ist für die Ganzheit des Raumes oder der Umwelt verantwortlich, in der menschliche Kultur und personale Werte erst gedeihen und zur Reife gelangen.

Die Nation hingegen, deren äußere Kennzeichen sich ungefähr in gemeinsamer Abstammung, Sprache, Volksgebräuchen, Kulturtradition (und evtl. Religion) angeben lassen, hat nicht dasselbe umfassende Ziel. Der Staat strebt den ganzen Reichtum der menschlichen Güter an, die Nation einen Teil, so z. B. gehört der ganze Bezirk der wirtschaftlichen Vorbedingungen, die allgemeine Rechtssicherheit usw. nicht in den Bereich des Völkischen als solchen. Daher kommt es, daß der Staat seinem Wesen nach eine vollkommene Gesellschaft darstellt, die Nation als solche nicht; sie ist *societas imperfecta*.

Daraus ergeben sich für das Verhältnis von Staat und Nation einige sehr wichtige Folgerungen. Die Nationalität hat auf den bloßen Titel ihres Volkstums hin keinen naturrechtlichen Anspruch auf politische Eigenständigkeit, d. h. Unabhängigkeit. Es ist schon der Einwurf gemacht worden, daß der Begriff Nation überhaupt gegenüber dem Staatsbegriff nebelhaft und unklar sei: gemeinsame Sprache, Kultur und Abstammung genügen nicht als Kennzeichen für sie. Nun muß sicher zu diesen Seinsmerkmalen ein moralisches Moment hinzutreten, das sich polar entfaltet in der *conspiratio multitudinis* in eundem finem, in der moralischen Einheit der Volksgruppe im Willen zur Pflege ihres Volkstums. Damit sind die Merkmale einer echten Gemeinschaft gegeben. Das Ziel dieser Gemeinschaft ist keineswegs beliebig, sondern im allgemeinen gesehen von der Natur und damit vom Schöpfer gewollt. Denn es ist die Natur selbst, die den Reichtum und die Vielfalt der Volkstümer hervorbringt und den klaren Drang in den Menschen legt, sie zu pflegen und zu erhalten. Abgesehen von der Dynamik der natürlichen Strebungen kann der Wert der Volkstümer auch durch die Sprachkunde und Kulturgeschichte erkannt werden, die die individuelle Schönheit und den besonderen Reiz der Literatur und Kunstschöpfungen der einzelnen Völker untersuchen. Dasselbe

gilt für die farbenfrohe Vielheit der Bräuche und Überlieferungen. All das läßt ahnen, daß es in der Tat eine Art von Volksindividualität gibt, in der eine eigene „Seele“ wohnt und die einen eigenen feinen Duft von Geist, Kraft und Anmut ausstrahlt. Das Volkstum ist also gottgewollt und hat deswegen ein Recht auf Entfaltung.

Das Volkstum ist, wie A. Messineo SJ treffend sagt, eine Gemeinschaft, die zwischen der Familie und dem Staat steht, eine Sonderart (*Specificatio*) der allgemeinen Menschennatur (215). Die Natur liebt die Mannigfaltigkeit in der Einheit wie die Einheit in der Mannigfaltigkeit. Kein Mensch wird als abstraktes Wesen geboren, sondern der Absicht der Natur nach eingebettet in die Gemeinschaft dieser Familie, dieses Volkes und dieses Staates. All diese drei natürlichen Gemeinschaften haben ihre natürlichen Rechte, die sich grundsätzlich sehr wohl miteinander vereinbaren lassen. Menschen, die in einem bestimmten Volkstum geboren, aufgewachsen und erzogen worden sind, werden – von Ausnahmen abgesehen – auch ganz spontan den Willen haben, seine Werte zu bewahren und zu fördern, d. h. wiederum: die Nationalität hat sowohl ein eigenes Sein als auch ein eigenes Ziel, und damit ist sie als wirkliche naturbegründete Gesellschaft oder Gemeinschaft erwiesen.

Die Entfaltung des Volkhaften kann natürlich am idealsten dort geschehen, wo Staat und Nation zusammenfallen. Indes sind dies wohl Ausnahmen. Die Nation als naturhafte Gegebenheit und kulturelle Entfaltung gehorcht anderen Gesetzen als der Staat. Der Staat, der die Gesamtheit der menschlichen Güter berücksichtigen muß und der allgemeinen Menschennatur entspringt, ist ein rationaleres Gebilde als die Nation. Er ist mehr als diese an bestimmte zeitliche und räumliche Gegebenheiten gebunden, an wirtschaftliche, geopolitische und historische Notwendigkeiten. Daher werden sich die Bezirke von Staat und Nation selten völlig decken.

Ist das für beide ein Verhängnis?

Keineswegs, solange beide sich ihrer Stellung, ihres Wertes, ihrer Aufgaben und ihrer Grenzen bewußt bleiben. Solange der Staat das bleibt, was er von Natur aus sein soll: der rechtlich und politisch gesicherte Raum für das Spiel der personalen Kräfte, für die Verwirklichung höherer Personwerte in Individuum und Gesellschaft, d. h. solange er sich seiner Dienststellung bewußt ist und seiner Pflicht, nur dort einzugreifen, wo die „unvollkommenen“ Gesellschaften allein nicht fertig werden –, solange wird für die Volkstümer, selbst wenn es sich um nationale Minderheiten handelt, vom Staat keine ernsthafte Gefahr ausgehen. Solange die einzelnen Volksgruppen sich bewußt sind, daß ihre nationalen Güter zwar lebenswichtig, aber doch nur Teilwerte und ihre Ziele nur Teilziele in der Gesamtordnung sind, werden sie dem Staat geben, was des Staates ist.

Das sind allgemeine Richtlinien. Im konkreten Völkerleben müssen Rechtsinstitutionen eingebaut werden, um diese Richtlinien wirksam zu machen. Der liberale Staat wollte alles dem freien Kräftespiel überlassen. Die Geschichte hat hinreichend gelehrt, daß dabei der Stärkere den Schwächeren, die Mehrheit die Minderheit erdrücken kann. Die sozial Schwächeren haben sich daher zusammengeschlossen und im Lauf der Zeit den Status juridischer Personen zuerkannt erhalten. Allenthalben sieht man soziale und wirtschaftliche Interessenverbände, die dieses Vorrecht genießen. Warum sollte den nationalen Minderheiten das gleiche Recht vorenthalten werden? Wir haben staatliche Schutzgesetze für soziale Schichten, die Gefahr laufen, ausgebeutet zu werden – warum sollte man solche „Ausnahmegesetze“ nicht auch für bedrohte völkische Minderheiten erlassen?

Diese Volksgruppen haben einen naturrechtlichen Anspruch darauf. Es wurde bereits festgestellt, daß die Nationalitätsgruppe, vor allem wenn sie einen geschlossenen Siedlungsraum einnimmt, alle Eigenschaften einer echten Gemeinschaft aufweist und zwar einer

von der Natur selbst gestifteten, auch wenn diese Gesellschaft nicht die Vollkommenheit des Staates besitzt. Diese Gesellschaft oder Gemeinschaft hat ihr Ziel: Pflege des eigenen Volkstums, der eigenen Sprache, der Vatersitten, kurz der eigenen Volkskultur. Dieses von der Natur selbst gestiftete und gewollte Ziel begründet ohne weiteres, daß die Minderheit ein Recht auf alle jene Mittel hat, welche notwendig sind, dieses Ziel zu erreichen, d. h. die Minderheit ist als sich ihrer Eigenart und ihrer besonderen Kultur bewußte Gruppe schon allein vom Naturrecht her eine juristische Person mit Anspruch auf Eigenleben. Diese Eigenschaft kann freilich nicht wirksam werden, wenn der Staat sie nicht anerkennt und durch seine Gesetze schützt. Das Eigenleben der Minderheit fordert eine relative Autonomie im Rahmen des Gesamtstaates. Diese Selbstverwaltung wird zunächst kulturell sein und vor allem das Schulwesen betreffen. Da aber eine kulturelle Autonomie ohne eine gewisse ebenfalls relative politische Autonomie meist toter Buchstabe bleibt, so hat die Minderheit auch darauf Anspruch: ein Musterbeispiel dafür bietet die Schweiz.

In einem Bundesstaat wird man von vornherein viel geneigter sein, diese Rechte der Minderheiten anzuerkennen und zu schützen, als in einem Einheitsstaat. Ist doch der Staatsegoismus ständig darauf aus, ihm unbequeme Pflichten zu übersehen. Im Einheitsstaat verführt die Staatsstruktur geradezu dazu. Wenn sich die Minderheit in einem Staat derartig bedrängt sieht, daß sie keinen Weg mehr offen hat, ihre kulturelle Erziehungsmission an den eigenen Volksgenossen auszuüben, steht ihr an sich das Recht zu, auf die Abtrennung vom Bedrängerstaat und auf eigene Staatsbildung hinzuarbeiten. Aber kann man wünschen, daß dies auf gewaltsame Weise geschehe in einer Welt, wo nationale Konflikte sich so leicht zu Weltbränden ausweiten? Doch wohl nicht. Daher weist die Minderheitenfrage über die streitenden Parteien hinaus auf eine internationale Gemeinschaft der Völker.

Wenn überhaupt, muß von hier aus die Lösung kommen.

Viele werden dabei an die Vereinten Nationen denken und ein wenig skeptisch lächeln. Es ist wahr, die große Weltgemeinschaft aller Völker braucht Zeit, bis sie reif ist. Noch haben nicht alle Verantwortlichen ihren Sinn und ihre Notwendigkeit verstanden. Indes denken wir zunächst an kleinere „kontinentale“ übernationale Staatenbünde. Wenn z. B. einmal der gemeinsame europäische Markt, gemeinsame Zollgrenzen usw. verwirklicht sind, wird nicht nur eine gewisse gemeinsame Außenpolitik nötig sein, sondern auch eine Beschränkung der durch die Neuzeit überhitzten und übersteigerten einzelstaatlichen Souveränität. Die absolute, götzenhaft verehrte Selbstherrlichkeit des Staates wird verblasen. So hoffen wir wenigstens.

In diesem Klima werden dann Fragen der nationalen Minderheiten unbefangener erörtert werden können. Ein straff zentralisierter Einheitsstaat z. B., der in einer Grenzprovinz eine völkische Minderheit besitzt, wird nicht mehr die gleichen Ausflüchte geltend machen können wie bisher, diese Frage so oder so zu regeln. Bisher war es doch oft so, daß man der Minderheit weder eine echte relative Selbstverwaltung zugestand – weil dies angeblich dem Wesen des Einheitsstaates widerspräche, noch gestattete, daß sich die betreffende Volksgruppe dem ihr stammverwandten Volk des Nachbarstaates anschlosse – weil dies wegen der allgemeinen nationalen Wohlfahrt nicht möglich wäre. Man berief sich dabei auf Kapitalinvestitionen, auf strategische und wirtschaftliche Belange, wie z. B. unentbehrliche Rohstoffe, die eine Abtrennung des Grenzgebietes verböten.

Im Zeitalter der Atombomben wird der Besitztitel der Landesverteidigung kaum noch beeindrucken, und im Zeichen der Wirtschaftsunion fällt auch der andere Grund weg. Kapital aber kann man mit bestem Gewinn auch im benachbarten Sektor eines befriedeten und geeinten Europas anlegen.

Vielleicht werden wir noch viel Geduld aufbringen müssen, bis die abendländische Gemeinschaft wiederersteht. Aber sie muß kommen, wenn wir Europäer überleben wollen. Das Problem der Minderheiten ist nicht die einzige der brennenden Fragen, die nur eine europäische Gemeinschaft lösen kann. Wir brauchen Europa als echten Bund mit einer übernationalen Organisation und einem Schiedsgericht, vor dem u. a. auch die nationalen Minderheiten als anerkannte juristische Personen ihr Recht vertreten können.

G. Friedrich Klenk SJ

Françoise Sagan

Unter den Modebüchern der letzten Jahre fallen aus manchen Gründen die beiden Romane der jungen französischen Schriftstellerin Françoise Sagan auf: „Bonjour tristesse“ (Paris 1954, Julliard, deutsch von Helga Treichl, Wien, 1955, Ullstein „Bonjour tristesse“) und „... un certain sourire“ (Paris 1956, Julliard, deutsch von Helga Treichl, Wien 1956, Ullstein „... ein gewisses Lächeln“). Die Auflagenhöhe geht in die Hunderttausende, eine Reihe von Übersetzungen sind bereits erschienen, immer wieder kann man in Zeitungen, literarischen Zeitschriften und Illustrierten über die Autorin und ihre Bücher lesen. Es gibt bejahende Stellungnahmen und schwere Angriffe; manchmal gewährt Françoise Sagan Interviews, schon wird (Februar 1957) die Verfilmung des ersten Romans vorbereitet, kurz, die Kette der Sensationen um die junge Autorin reißt nicht ab ...

Hier soll ohne Voreingenommenheit versucht werden, dem geistigen und ethischen Gehalt der Romane nachzuforschen, das gesellschaftliche und weltanschauliche Bild zu zeichnen und so kritisch die beiden Romane, die förmlich symptomatisch für den literarischen Geschmack weiter Leserkreise sind, zu würdigen. Daraus mag sich dann die geistesgeschichtliche Einordnung ergeben.

Über das Leben der jungen Französin wird berichtet, daß sie am 21. Juni 1935 in Cajarl im Departement Lot als Tochter eines Industriellen geboren wurde, daß sie unter anderem geistliche Schulen besuchte, sich in diesen keineswegs wohlfühlte und bereits mit 18 Jahren ihren ersten Roman schrieb. Der Pariser Verleger Julliard nahm ihn an, und damit beginnt der unglaubliche Siegeszug der Autorin; er erhält 1954 den „Grand Prix des Critiques“; er bringt der Autorin Anerkennung, bald fließen ihr gewaltige Geldsummen zu, sie wird bekannt und immer wieder in der Presse genannt; bedeutende Schriftsteller, wie François Mauriac und André Rousseaux, sprechen ihre Anerkennung aus; man vergleicht sie, die junge Anfängerin, mit der gefeierten Colette, der Dichterin der Liebe, freilich nur der sinnlich triebhaften Liebe, nicht der Liebe, von der Paulus im ersten Korintherbrief spricht.

Da der Inhalt beider Romane nicht allgemein vorausgesetzt werden kann, wollen wir ihn hier kurz skizzieren, um dann diesen Umriß in der weiteren Darstellung durch Einzelzüge zu ergänzen. Der Umfang der breitgedruckten Übertragungen beträgt kaum 200 S., der Stil ist flüssig und leicht lesbar, beide Romane sind in der Ichform erzählt, die Heldin ist jedes Mal ein junges Mädchen, im ersten Roman vor der Wiederholung der Reifeprüfung, im zweiten Universitätsstudentin der Philosophie. Sie berichten ihre Erlebnisse und Gedanken kühl und sachlich, ohne kaum je tiefere innere Gefühle zu verraten. Die Handlung spielt stets im Frankreich der Gegenwart, in Paris oder auch an der Riviera im Hochsommer; politische, kulturelle Zeitereignisse werden überhaupt nicht erwähnt.

Zunächst nun zu „Bonjour Tristesse“; der Titel ist einem kleinen Gedicht des zeitgenössischen, vom Surrealismus ausgegangenen Lyrikers P. Eluard (1895 bis 1952): „La vie immédiate“ (Das unmittelbare Leben) entnommen. Cécile ist die achtzehnjährige Tochter eines reichen, verwitweten Lebemanns, der ein